

Frau Bühse und Frau Dannheiser werden verspätet eintreffen und die Sitzung soll bereits beginnen. Somit sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende verhindert.

Gemäß § 41 Abs. 3 GeschORV (§ 46 Abs. 5 GO) ist das folgende geregelt:
„Sind die/der gewählte Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter an einer Sitzungsteilnahme verhindert, leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.“

Das älteste Mitglied ist Herr Dr. Wadle. Herr Dr. Wadle übernimmt die Leitung der Sitzung.

Herr Dr. Wadle als Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses begrüßt die Teilnehmenden dieser Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.